



Anleitung zum

# Brandschutznachweis

im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens

Version vom 05. Februar 2010

Die Anleitung sowie die Beispiele zum Brandschutznachweis basieren auf den gleichnamigen Dokumenten des Kantons Schwyz. Die Verwendung des Gedankengutes zur Erarbeitung der vorliegenden Fassung erfolgt mit Zustimmung des Kantons Schwyz.

## Zuständigkeiten im vorsorglichen Brandschutz

Gemäss Artikel 19 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG)<sup>1</sup> vom 1. Dezember 1996, ist der Vollzug und die Kontrolle der Brandschutzvorschriften Sache der Gemeinde. In Artikel 6 und 7 sind die Aufgaben des Kantons geregelt. Die zuständige Direktion<sup>2</sup> beaufsichtigt, im Auftrag des Regierungsrats, die Massnahmen welche im Interesse des Feuerschutzes getroffen werden. Die Fachstelle für Feuerschutz<sup>3</sup> berät die kantonalen und gemeindlichen Stellen bei der Erfüllung ihrer Brandschutzaufgaben.

## Brandschutznachweis für das Baubewilligungsverfahren

Das Baubewilligungsverfahren dient der Überprüfung der grundlegenden Anforderungen, die unsere Rechtsordnung an ein Bauvorhaben stellt. Gemäss dem Baugesetz des Kantons Uri<sup>4</sup> vom 10. Mai 1970 Artikel 4, obliegt der Vollzug der Bauvorschriften dem Gemeinderat soweit nicht kantonales Recht oder Gemeindefassung etwas anderes anordnen.

Eine der wichtigsten Anforderungen sind diejenige der Sicherheit einer Baute, d.h. Bauten und Anlagen dürfen weder bei ihrer Erstellung noch durch ihren Bestand Personen, Sachen oder die Umwelt gefährden. Damit dies gewährleistet ist, müssen Bauten unter anderem den gültigen Brandschutzvorschriften genügen.

Die Schweizerischen Brandschutzvorschriften 2003 der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) wurden mit Beschluss des zuständigen Organs der IVTH<sup>5</sup> für die ganze Schweiz verbindlich erklärt und auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

Um im Kanton Uri einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen, sind für alle Bauten und Anlagen Brandschutznachweise zu erstellen. Die vom Projektverfasser erstellten Brandschutznachweise sind auch von der Bauherrschaft zu unterzeichnen. Brandschutznachweise sind, in 3-facher Ausführung, mit der Baueingabe an die zuständige Gemeindebaubehörde zur Bewilligung einzureichen. Die Gemeindebaubehörde kann das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär (ABM) beratend mit einbeziehen, oder grössere Projekte betreffend dem vorsorglichen Brandschutz dem ABM übergeben. Unvollständige oder mangelhafte Brandschutznachweise können, mit der Aufforderung zur Verbesserung oder Ergänzung, zurückgewiesen werden. Die Gemeindebaubehörde stellt dem ABM eine Kopie der bewilligten Brandschutzkonzepte zu.

Bei komplexen Bauvorhaben empfehlen wir vor dem Baubewilligungsverfahren eine Vorbesprechung mit der zuständigen Gemeindebaubehörde, bzw. nach deren Weiterleitungsentscheid direkt mit dem ABM. Dadurch können Fragen und grundlegende Anforderungen im Zusammenhang mit den erforderlichen Brandschutzmassnahmen geklärt werden.

Bei Umbauvorhaben sind Mängel gegenüber den geltenden Brandschutzvorschriften aufzuzeigen. Mit der zuständigen Gemeindebaubehörde, bzw. nach deren Weiterleitungsentscheid direkt mit dem ABM, ist der Umfang der Anpassungen an die geltenden Brandschutzvorschriften abzusprechen. Bei Nutzungsänderungen ist das Objekt den aktuellen Sicherheitsstandards anzupassen.

---

<sup>1</sup> RB 30.3111

<sup>2</sup> Sicherheitsdirektion, vgl. Organisationsreglement (RB 2.3322)

<sup>3</sup> Amt für Bevölkerungsschutz und Militär (ABM), Abteilung Brandschutz und Schutzbauten, vgl. Artikel 33, Buchstabe d), Absatz 2 des Organisationsreglement (RB 2.3322)

<sup>4</sup> RB 40.1111

<sup>5</sup> 70.1811 Interkantonale Vereinbarung vom 23.10.1998 zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH)

## Der Brandschutznachweis

Die Erstellung eines Brandschutznachweises setzt voraus, dass die Planer das Projekt in Bezug auf die Brandsicherheit überprüfen, notwendige und wirtschaftliche Brandschutzmassnahmen mit den Anforderungen und Wünschen der Bauherrschaft abstimmen. Bei Umbauten und Umnutzungen ist der Brandschutznachweis unter Wahrung der Verhältnismässigkeit zu erbringen.

Projektänderungen, welche den Brandschutznachweis betreffen, sind nachzuführen und der Gemeindebaubehörde zur Bewilligung einzureichen.

Im Normalfall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Brandschutzmassnahmen den gültigen Schweizerischen Brandschutzvorschriften der VKF entsprechen.

Anstelle der vorgeschriebenen können alternativ andere Brandschutzmassnahmen als Einzel- oder Konzeptlösungen treten, soweit für das Einzelobjekt die Schutzziele erreicht werden. Einzel- oder Konzeptlösungen bedürfen zwingend der Zustimmung durch das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär.

In den folgenden Tabellen wird der Inhalt der Brandschutznachweise definiert:

### 1. Grundlegende Teile eines Brandschutznachweises

Inhalt	Bemerkungen
Objektidentifikation	Ort, Objekt, Nutzung, Standort mit Parzelle Bauherrschaft, Projektverfasser (Alle Unterlagen müssen klar zuzuordnen sein)
Beilagen	Alle Beilagen wie Pläne und dergleichen sind einzeln aufzuführen.
Version	Änderungen und Ergänzungen müssen klar erkennbar sein
Schutzabstände	Beschreiben der Ersatzmassnahmen beim Unterschreiten von Schutzabständen gegenüber Nachbarobjekten.
Tragwerk	Feuerwiderstand R
Brandabschnittsbildung	Feuerwiderstand EI
Verwendung brennbarer Baustoffe	Fassaden, Dach, Fluchtwege (Brandkennziffer)
Flucht- und Rettungswege	Festlegen der Fluchtwege (Länge beachten)
Feuerwehzufahrten	Mit Ortsfeuerwehr absprechen! (siehe Merkblatt)
Löscheinrichtungen	Art, Anzahl und Standorte definieren
Wärmetechnische Anlagen	Angaben zu Heiz- und Abgasanlagen (inkl. VKF-Zulassungsnummern)

### 2. Weitere Objektbezogene Teile eines Brandschutznachweises (sofern notwendig)

Inhalt	Bemerkungen
besondere oder unterschiedliche Nutzungen	
spezielle Gefahren	z.B. Zündquellen, leicht entflammbare Flüssigkeiten...
Besonderheiten im Ausbau	
Sicherheitsbeleuchtung und Rettungszeichen	Umfang und Ausgestaltung definieren
Hinweise auf technische Anlagen, die den Brandschutz beeinflussen	z.B. Standort Elektroverteilung, Sprinklerzentrale, Brandmeldezentrale...
Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	Beschreibung der Anlage, Abluftöffnungen...
Blitzschutzanlage	Innerer und äusserer Blitzschutz (Weisungen Blitzschutz beachten)
Aufzugsanlagen	Angaben zur Brandabschnittsbildung und Entlüftung des Schacht sowie des Maschinenraumes
Lufttechnische Anlagen	Brandabschnittsbildung, Brandschutzklappen, Brandfallsteuerung...
Hinweise auf Abweichungen zu den Brandschutzvorschriften	Begründungen, Kompensationsmassnahmen aufzeigen...

### 3. Zum Brandschutznachweis gehörende Pläne

Inhalt	Bemerkungen
Objektidentifikation	Ort, Objekt, Nutzung, Standort mit Parzelle Bauherrschaft, Projektverfasser (Alle Unterlagen müssen klar zuzuordnen sein)
Schutzabstände	Aufzeigen allfälliger Unterabstände zu Nachbarobjekten und darstellen der erforderlichen Ersatzmassnahmen
Tragwerk	Feuerwiderstand R
Brandabschnittsbildung	Feuerwiderstand EI
Flucht- und Rettungswege	Bereiche farblich kennzeichnen, Standort Rettungszeichen eintragen
Löscheinrichtungen	Art und Standorte eintragen
Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	Abluftöffnungen, Nachströmöffnungen, Standort Auslösung... eintragen
Bereiche mit Brandmelde- und Sprinkleranlagen	Bereiche farblich kennzeichnen, Zentralenstandorte einzeichnen...
Wärmetechnische Anlagen	Angaben zu Heiz- und Abgasanlagen
Feuerwehrezufahrten	Eintragen sofern erforderlich (siehe Merkblatt)
Besonderheiten	

Die zum Brandschutznachweis gehörenden Pläne sind in der Regel im Massstab 1:100 oder bei sehr grossen Bauvorhaben 1:200 zu erstellen. Die Darstellung der Pläne hat nach den gängigen Regeln zu erfolgen. Wo nötig sind Legenden zur Klarstellung einzufügen. Folgende Pläne sind einzureichen:

- Situationsplan
- Grundrissplan je Geschoss
- Schnittpläne
- Ansichten und Detailpläne, wo diese zur Klarstellung erforderlich sind

Der Brandschutznachweis und die Pläne sollen sich ergänzen.

Der Brandschutznachweis mit allen Planunterlagen ist **3-fach an die Gemeindebaubehörde** einzureichen.

- |   |  |
|---|--|
| - 1 Exemplar genehmigt, inkl. allfälliger Korrekturen | mit der Baubewilligung an Gesuchsteller zurück |
| - 1 Exemplar genehmigt, inkl. allfälliger Korrekturen | Gemeindebaubehörde                             |
| - 1 Exemplar genehmigt, inkl. allfälliger Korrekturen | Amt für Bevölkerungsschutz und Militär         |

Im Internet unter [www.ur.ch/de/sid/amb/brandschutz-und-schutzbauten-m729/](http://www.ur.ch/de/sid/amb/brandschutz-und-schutzbauten-m729/) sind Beispiele von Brandschutznachweisen abrufbar.